

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

der Stadt Schwelm für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom folgende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.04.2010 erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

a) für das Haushaltsjahr 2010

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Ergebnisplan				
Erträge	50.631.998	--	--	50.631.998
Aufwendungen	63.147.688	--	--	63.147.688
b) Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	48.639.222	--	--	48.639.222
Auszahlungen	58.779.509	--	--	58.779.509
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.641.500	--	--	4.641.500
Auszahlungen	5.862.650	--	--	5.862.650

und

b) für das Haushaltsjahr 2011

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Ergebnisplan				
Erträge	50.540.904	1.664.771	--	52.205.675
Aufwendungen	62.489.089	545.400	--	63.034.489
b) Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	48.403.540	1.642.121	--	50.045.661
Auszahlungen	58.431.051	589.118	--	59.020.169
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	6.975.050	964.300	--	7.939.350
Auszahlungen	8.224.700	964.300	--	9.189.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr **2010** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 399.850 EUR nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr **2011** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 807.050 EUR um 188.950 EUR erhöht und damit auf 996.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr **2010** gegenüber der bisherigen Festsetzung von 253.300 EUR nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr **2011** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 262.900 EUR nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für **2010** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.515.690 EUR nicht geändert

und

für **2011** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.948.185 EUR um 1.119.371 EUR ermäßigt und damit auf 10.828.814 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist für das Haushaltsjahr **2010** auf 70.000.000 EUR festgesetzt worden.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist für das Haushaltsjahr **2011** auf 70.000.000 EUR festgesetzt worden.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

(Deckungsringe/Gegenseitige Deckungsfähigkeit)

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 9

(Über- u. außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen
sowie Verpflichtungsermächtigungen)

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 10

(Vermerke zum Stellenplan)

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 11

(Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen)

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.